



## **Kommission Junge Talente Musik Wallis (JTM-Vs)**

### **Reglement Organisation**

#### **I. Einleitung und Anwendungsbereich**

Der Kanton Wallis, vertreten durch die Dienststelle für Kultur, hat dem Verband Musikschulen Wallis (VMS-Vs) die Umsetzung und Koordination des Bundesprogramms zur Förderung junger musikalischer Talente übertragen. Dieses Reglement soll Organisation, Zuständigkeiten und Durchführung der Aufgaben der Kommission JTM-Vs und des Sekretariats unter dem Vorsitz des VMS-Vs regeln.

#### **II. Zusammensetzung und Ernennung der Kommissionsmitglieder**

Die Kommission JTM-Vs besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern, die vom Kanton Wallis und von der Dienststelle für Kultur auf Vorschlag des VMS-Vs ernannt werden.

Die Kommission umfasst mindestens ein Mitglied des Vorstands des VMS-Vs, ein Mitglied der kantonalen Dienststelle für Kultur und ein Mitglied der kantonalen Dienststelle für Unterrichtswesen sowie Mitglieder mit anerkannter pädagogischer Ausbildung (Master-Niveau), die von den folgenden Organisationen vorgeschlagen werden:

- 3 Mitglieder die von den anerkannten Musikschulen delegiert sind
- 1 Mitglied des Kantonalen Musikverbandes Wallis (KMVW)
- 1 Mitglied des Verbandes Walliser Gesangsvereine (VWG)
- 1 Mitglied von einer Hochschule für Musik (HEMu)

Der von der kantonalen Dienststelle für Kultur und des VMS-Vs ernannte Koordinator JTM-Vs ist ebenfalls Mitglied der Kommission, jedoch nur mit beratender Stimme.

Der Präsident der Kommission JTM-Vs wird vom Vorstand des VMS-Vs, der Vizepräsident durch die Kommission JTM-Vs selbst bestimmt.

Die Mitglieder der Kommission JTM-VS werden von der kantonalen Dienststelle für Kultur auf Vorschlag des VMS-VS für eine Amtszeit von 4 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann maximal zweimal verlängert werden.

#### **Die Expertenkommission**

Die Kommission JTM-Vs fungiert auch als Prüfungskommission bei den Zulassungswettbewerben.

Die Kommission JTM-Vs erfüllt folgende Kriterien:

- Sie besteht aus Fachleuten auf dem Gebiet der Förderung musikalischer Talente.
- Sie äussert sich über die junge Talente aktiv in ihrem Stil und ihrer Disziplin.
- Sie umfasst alle musikalische Disziplinen und Stilrichtungen.
- Sie gewährleistet Transparenz und Rückverfolgbarkeit ihrer Entscheidungen.

- Sie garantiert ihre vollständige Unabhängigkeit. Die Entscheidungen der Kommission können beanstandet werden.

#### **Die Mitglieder der Expertenkommission:**

- Haben eine anerkannte pädagogische Ausbildung (Master-Niveau).
- Verfügen über nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet der Förderung musikalischer Talente.
- Besuchen regelmässig Schulungen unter Berücksichtigung der kantonalen Vorschriften.

### **III. Organisation**

Die Kommission JTM-Vs kann innerhalb ihres Gremiums Unterkommissionen oder Arbeitsgruppen für spezifische Aufgaben bilden.

Die Kommission JTM-Vs kann die Zusammenarbeit mit weiteren Fachleuten vorschlagen, um spezifische Fragen zu behandeln oder um Aufträge auszuführen.

### **IV. Einberufung**

Die Kommission JTM-Vs wird vom Präsidenten mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

Bei Bedarf können die Sitzungen per Videokonferenz stattfinden.

### **V. Aufgaben und Kompetenzen der Kommission JTM-Vs**

Die Kommission JTM-Vs erarbeitet zusammen mit dem VMS-Vs und der kantonalen Dienststelle für Kultur die Rahmenbedingungen des Förderprogramms Junge Talente Musik, welche insbesondere folgendes umfassen:

- Festlegung des Verfahrens und der Zulassungskriterien.
- Festlegung der Förderstufen und -angebote.
- Festlegung und Vergabe des Status Anbieter JTM-Vs.

Die Kommission JTM-Vs hat ausserdem folgende Aufgaben:

- Sie schlägt dem VMS-Vs und der kantonalen Dienststelle für Kultur die Ernennung der Jury der Prüfungskommission vor.
- Sie prüft die Zulässigkeit der Bewerbungsunterlagen der Kandidaten.
- Sie schlägt dem VMS-Vs die Kandidaten für den Zulassungswettbewerb vor. Die Kandidaten für den Zulassungswettbewerb werden von der Dienststelle für Kultur validiert.
- Sie übermittelt jährlich dem VMS-Vs Vorschläge für die Vergabe der Musikstipendien an Junge Talente Musik zur Validierung und Entscheidung durch die kantonale Dienststelle für Kultur.
- Sie benennt unter ihren Mitgliedern die Mentoren JTM-Vs.
- Sie evaluiert jährlich die Programme jedes anerkannten Musiktalentes.
- Sie trägt zur Erstellung des Jahresberichts über das Bewertungsprogramm bei.

### **VI. Entscheidungen der Kommission JTM-Vs**

Die Kommission JTM-Vs ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Diese können nicht durch Vertreter ersetzt werden.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident der Kommission den Stimmenscheid, der Vizevorsitzende im Falle der Abwesenheit des Präsidenten.

Die Kommission JTM-Vs kann Entscheidungen auch per schriftlichem Zirkularentscheid treffen, wenn die Umstände dies erfordern.

## **VII. Ausstand**

Die Mitglieder der Kommission treten in den Ausstand, wenn sie ein persönliches oder berufliches Interesse an einer Entscheidung haben oder eine voreingenommene Meinung haben.

## **VIII. Aufgaben und Kompetenzen des Sekretariats**

Das Sekretariat der Kommission JTM-Vs wird vom VMS-Vs übernommen. Es können bestimmte Aufgaben an den Koordinator VMS-Vs delegiert werden. Das Arbeitspensum des Sekretariats beträgt von 10% bis 20%.

Die Aufgaben des Sekretariats der Kommission JTM-Vs umfassen insbesondere:

- Vorbereitung der Sitzungen der Kommission JTM-VS.
- Führung der Sitzungsprotokolle der Kommission JTM-VS.
- Übernahme der administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Auswahl der Bewerbungen und der Selektion der Kandidaten.
- Übernahme der administrativen und finanziellen Verwaltung des Förderprogramms.

## **IX. Entschädigung der Kommission JMT-Vs**

Die Mitglieder der Kommission JTM-Vs werden gemäß der Verordnung des Staatsrates des Kantons Wallis vom 18. Juni 2008 über Entschädigungen für Kommissionen entschädigt.

## **X. Rechtswege**

Gegen Entscheide der kantonalen Dienststelle für Kultur betreffend junge Musiktalente Wallis kann bei dieser Dienststelle Einspruch erhoben werden.

Wenn der Einspracheentscheid nicht vom Staatsrat gefällt wurde, kann dieser gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege durch Rekurs angefochten werden. Die Prüfung beschränkt sich auf Verfahrensmängel und Willkür.

Ausgefertigt in Sitten, dem 12. März 2024

**Mathias Reynard**  
Vorsteher des Departements  
Für Gesundheit, Soziales und Kultur

**Nicolas Schwery**  
Präsident der  
AEM-Vs /VMS-Vs